

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.02.1983

Geschäftszahl

82/07/0203

Rechtssatz

Der Umstand, dass der Bfr seinen Trink- und Nutzwasserbedarf aus einer bestehenden Gemeinschaftsleitung (Wassergenossenschaft) beziehen könnte, berechtigt die Behörde nicht, einen Schutz gem § 34 Abs 1 WRG 1959 für eine bestehende Wasserversorgungsanlage des Bfr zu versagen.

Beachte

Fortgesetztes Verfahren:

85/07/0183 E 8. Oktober 1985;